

# STADT MANNHEIM<sup>2</sup>

Wirtschafts- und  
Strukturförderung

## Arbeitskreis ESF Mannheim Regionale Arbeitsmarktstrategie für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) in der Förderperiode 2021 - 2027

Programmjahr 2023



Copyright BUGA23 / © RMP Stephan Lenzen

Seite 1/25



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

## **Vorbemerkung**

Die EU-Kommission hat am 31. Mai 2022 das rund 218 Millionen Euro umfassende Programm des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) in der Förderperiode 2021-2027 für Baden-Württemberg genehmigt.

Auch im Jahr 2023 wird das in Arbeit befindliche neue Operationelle Programm des ESF durch die regionalen Arbeitskreise umgesetzt. Dafür wurde von der Geschäftsführung in Kooperation und in Abstimmung mit dem Arbeitskreis und der ESF-Beratungsstelle ein Strategiepapier zur Einreichung von regionalen Projektanträgen im spezifischen Ziel:

h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen; (nicht Gegenstand dieser zentralen Ausschreibung)  
erstellt.

**Antragsfrist: (bitte beachten!) 15. September 2022**

**Frühester Start der Maßnahmen: 1. Januar 2023**

Die **Arbeitsmarktstrategie 2023** und das **Mittelkontingent in Höhe von 459.410 €** wird mit einer **Presseveröffentlichung** bekannt gemacht bzw. ggf. zusätzlich als Mitteilung im Amtsblatt der Stadt Mannheim veröffentlicht. Die Arbeitsmarktstrategie kann bei der Geschäftsführung (Kontaktdaten Seite 24) angefordert werden (Druckexemplar/pdf-Version).

### **1. Ausgangslage und Handlungsbedarf**

Die Strategie des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 orientiert sich neben den inhaltlichen Empfehlungen der ESF-Plus-Verordnung bzw. der Dachverordnung maßgeblich an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland 2019, den in Anhang D des Länderberichts für Deutschland 2019 wiedergegebenen Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 für Deutschland im Politischen Ziel 4 (“Ein sozialeres Europa”) bzw. an den Zielen der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Nach den für Baden-Württemberg identifizierten spezifischen Herausforderungen der ESF-Förderung und den Politikzielen des Landes wurde die Förderstrategie des ESF Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 entwickelt. Dazu wurden u. a. politische Programme auf Lan-

desebene, Ergebnisse der im Jahr 2019 durch das ISG durchgeföhrten Sozioökonomischen Analyse bzw. der Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SOEK/SWOT), Ergebnisse der im Hinblick auf die Förderperiode 2021-2027 durchgeföhrten Online-Konsultation sowie Erfahrungen und Evaluationsergebnisse aus der Förderperiode 2014-2020 herangezogen. Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie werden soweit möglich auch berücksichtigt. Die Dokumente sind auf der ESF-Webseite einsehbar.

Gegenüber der Förderperiode 2014-2020 soll auch in der regionalen Förderung ein Schwerpunkt auf die Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie auf die Bekämpfung der Armut gesetzt werden. Es zeichnet sich ab, dass diese Förderziele infolge der COVID-19-Pandemie sowie mit der Bewältigung der Pandemiefolgen noch größere Bedeutung erlangen werden.

### **Regionale Ausgangslage:**

Dem ESF-Arbeitskreis Mannheim obliegt die jährliche Diskussion der Ausgangssituation, die darauf aufbauende Formulierung von Strategiezielen für das jeweilige Folgejahr und die Votierung von Projektanträgen, wie sie bislang im Rahmen der jährlichen Rankingsitzungen vorgenommen werden.

Es werden in der Arbeitsmarktstrategie zentrale Indikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage dargestellt. Die der Analyse zugrundeliegenden Daten wurden aus den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit, des Jobcenter Mannheim und aus regionalisierten Schulstatistiken durch den Fachbereich Bildung der Stadt Mannheim entnommen. Die Auswahl der regionalen Strategieziele und der Zielgruppen erfolgte auf der Grundlage der Beschreibung der Ausgangslage und der Ermittlung der regionalen Bedarfe für das Jahr 2023 durch den Arbeitskreis ESF Mannheim in einer Sitzung am 02.05.2022 und im Umlaufverfahren.

## Die zugrundeliegende Arbeitsmarktdaten:

### Bestand an Arbeitslosen, darunter Langzeitarbeitslose (LZA) nach ausgewählten Personenmerkmalen

Universitätsstadt Mannheim (Gebietsstand März 2022)  
März 2022

Merkmale	Insgesamt			Anzahl	dar. Langzeitarbeitslos			davon		
	davon		Anteil LZA (Sp.1) an Insgesamt (%)		Anteil Merkmale an LZA Insgesamt in % (Sp.4)					
	Männer	Frauen			Männer	Frauen				
	1	2	3	4	5	6	7	8		
Insgesamt	11.671	6.233	5.438	5.442	46,6	100,0	2.787	2.655		
dav. SGB III	3.587	2.120	1.467	435	12,1	8,0	265	180		
SGB II	8.084	4.113	3.971	5.007	61,9	92,0	2.532	2.475		
dar. 15 bis unter 25 Jahre	405	249	156	13	3,2	0,2	8	5		
50 Jahre und älter	3.964	2.216	1.748	2.146	54,1	39,4	1.198	948		
Alleinerziehende	989	57	932	614	62,1	11,3	31	583		
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	7.459	3.793	3.666	3.849	51,6	70,7	1.815	2.034		
Ausländer	5.124	2.567	2.557	2.406	47,0	44,2	1.070	1.336		
Schwerbehinderte Menschen <sup>1)</sup>	998	588	410	499	50,0	9,2	301	198		

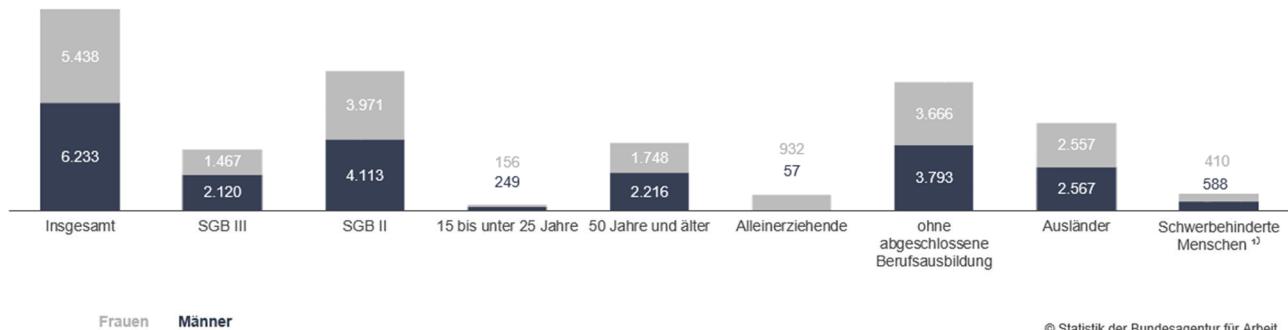
Erstellungsdatum: 25.04.2022, Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 224393

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Schwerbehinderte Arbeitslose sind Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) zwischen 50 und 100 sowie mit einem GdB von 30 bis unter 50 und erfolgter Gleichstellung. Arbeitslose sind nicht verpflichtet die Agentur für Arbeit über einen GdB zu informieren, wenn dieser keine Auswirkungen auf die Vermittlung hat. Der Bestand an schwerbehinderten Arbeitslosen könnte daher unzureichend sein.

### Bestand an Arbeitslosen nach ausgewählten Personenmerkmalen

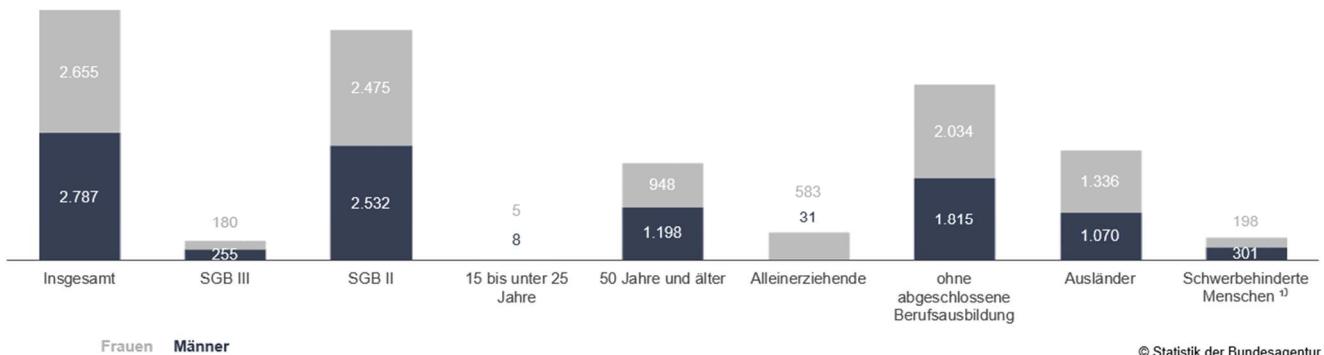
Universitätsstadt Mannheim  
März 2022



1) Schwerbehinderte Arbeitslose sind Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) zwischen 50 und 100 sowie mit einem GdB von 30 bis unter 50 und erfolgter Gleichstellung. Arbeitslose sind nicht verpflichtet die Agentur für Arbeit über einen GdB zu informieren, wenn dieser keine Auswirkungen auf die Vermittlung hat. Der Bestand an schwerbehinderten Arbeitslosen könnte daher unzureichend sein.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**Bestand an Langzeitarbeitslosen nach ausgewählten Personenmerkmalen**  
Universitätsstadt Mannheim  
März 2022



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Schwerbehinderte Arbeitslose sind Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) zwischen 50 und 100 sowie mit einem GdB von 30 bis unter 50 und erfolgter Gleichstellung. Arbeitslose sind nicht verpflichtet die Agentur für Arbeit über einen GdB zu informieren, wenn dieser keine Auswirkungen auf die Vermittlung hat. Der Bestand an schwerbehinderten Arbeitslosen könnte daher untererfasst sein.

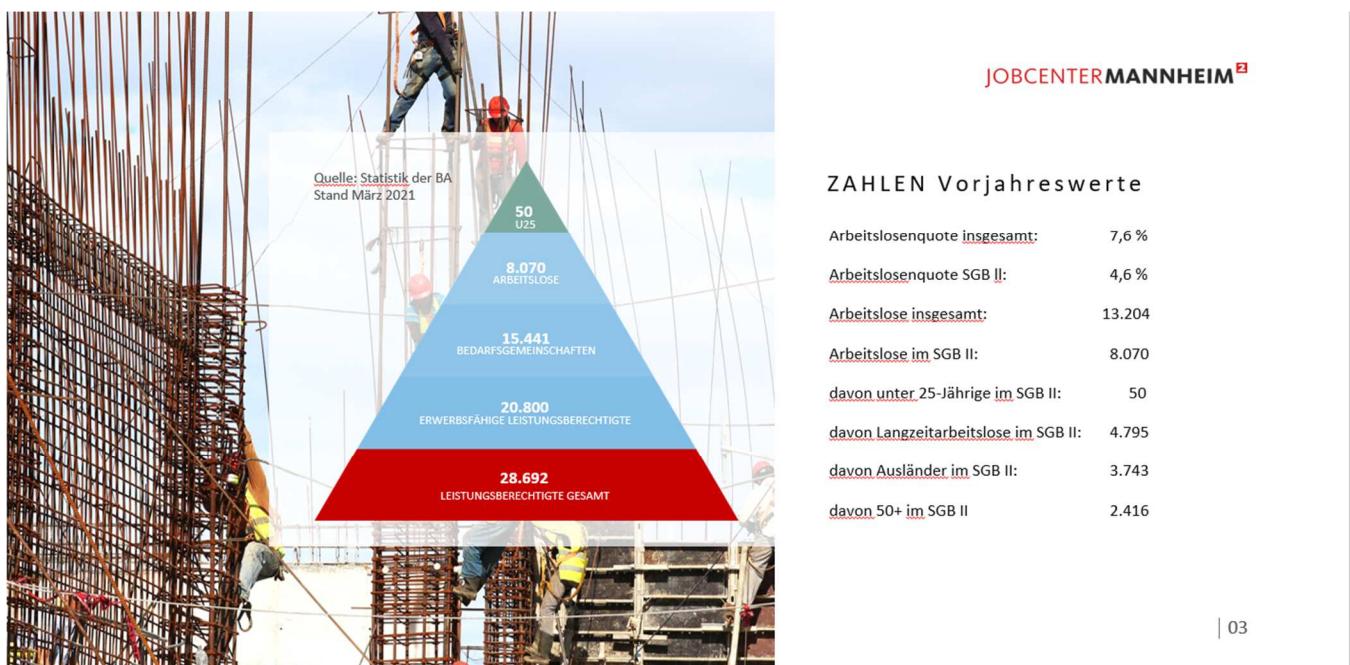
Im März 2022 11.671 Arbeitslose (März 2021: 13.204) gezählt, davon 53,4% Männer und 46,6% Frauen (54,5% Männer und 45,5% Frauen im März 2021). Davon waren:

- 3.587 (59,1% Männer und 40,9% Frauen) im Rechtskreis SGB III (März 2021: 5.134, 60,2% Männer und 39,8% Frauen)
- 8.084 Personen (50,9% Männer und 49,1% Frauen) im Rechtskreis SGB II (März 2021: 8.070, 50,9% Männer und 49,1% Frauen) verortet.

Es wurden 5.442 **langzeitarbeitslose Menschen** registriert (52,7% Männer, 47,3% Frauen) und damit 68 mehr als im letzten Jahr (März 2021: 5.374, 51,3% Männer, 48,7% Frauen):

- 39,4% davon gehören zur Gruppe 50+ (2021: 37,2%)
- 0,2% zur Gruppe U25 (2021: 0,2%)
- 11,6% (2021: 11,7%) Alleinerziehende,
- 69,3% (2021: 68,9%) sind ohne Berufsausbildung,
- 43,5% (2021: 42,1%) Ausländer\*innen,
- 8,6% (2021: 9,0%) Schwerbehinderte,
- 90,7% (2021: 89,2%) SGB II und
- 9,3% (2021: 10,8%) SGB III.

Die Daten aus dem SGB II vom März 2022 zeigen Folgendes (darunter März 2021):



Von den 8.084 (2021: 8.070) Arbeitslosen im SGB II sind 5.007 (2021: 4.795) Langzeitarbeitslose (61,9% aller Arbeitslosen; 2021: 59,4%) und 3.794 = 46,9% (2021: 46,3%) haben die ausländische Staatsangehörigkeit.

## Zahlen des Fachbereichs Bildung Stadt Mannheim:

STADT MANNHEIM

### SCHULABGANGSQUOTEN 2019/2020 AN ALLGEMEINBILDENDEN SCHULEN NACH ABSCHLÜSSEN

Mannheim Angaben in Prozent	Jahr	Ohne HS- Abschluss	Mit HS- Abschluss	Mittlerer Abschluss	FH-Hoch- schulreife	
Allgemeinbildende Schulen (Quelle: Schulstatistik/eigene Berechnung)	2020/21	7,6	14,6	40,3	35,7	
Allgemeinbildende Schulen	2019/20	↓ 7,1	↓ 12,0	↑ 46,3	↓ 31,1	
männlich	2019/20	8,1	13,9	48,3	28,1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zur gleichen HS-Abschlussrate ist aufgetreten</li> <li>Mädchen erreichten höhere Abschlussraten als Jungen</li> <li>Die mittleren Abschlussraten Mädchen und Jungen gleichauf</li> </ul>
weiblich	2019/20	5,9	10,0	46,3	34,2	
zum Vergleich	Vorjahres- daten	9,0	13,5	43,8	33,5	
Baden-Württemberg Angaben in Prozent	Jahr	Ohne HS- Abschluss	Mit HS- Abschluss	Mittlerer Abschluss	FH-Hoch- schulreife	
Allgemeinbildende Schulen	2019/20	↓ 5,2	↑ 12,8	↑ 49,3	↓ 32,7	
männlich	2019/20	6,4	15,1	49,8	29,0	
weiblich	2019/20	4,0	10,4	49,0	36,6	
zum Vergleich	Vorjahres- daten	5,9	12,7	48,5	33,0	

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

STADT MANNHEIM

### VERBLEIBSERFASSUNG AN ALLGEMEINBILDENDEN SCHULEN SJ 2020/21

#### Verteilung des Verbleibs

getrennt nach Geschlecht

• Hoher Anteil Verbleib an weiterführenden beruflichen Schulen

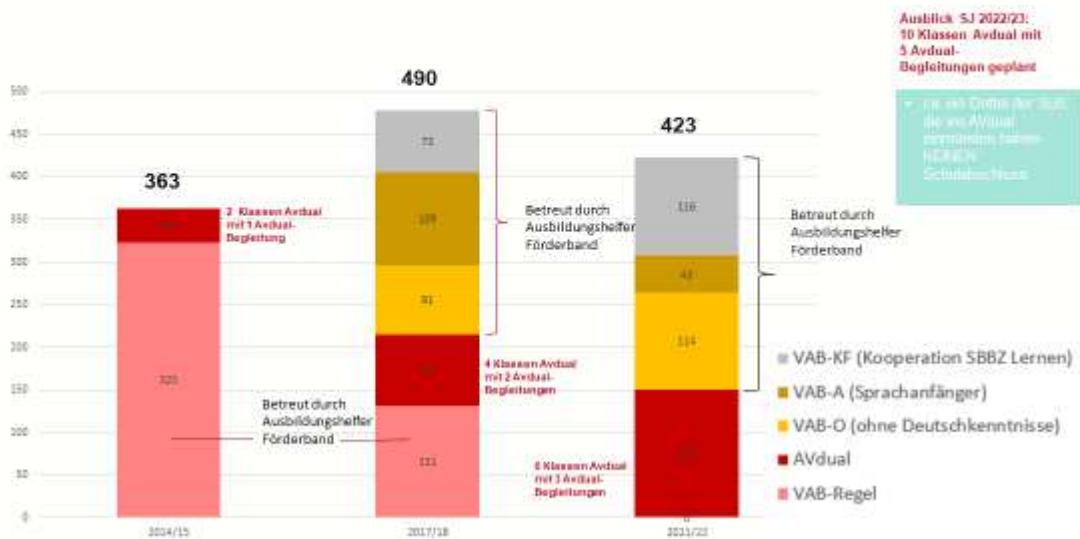
• Zielkommunale Verbleibe geringe Rollen-Änderung durch Constanze

	Jungen		Mädchen		Gesamt	
	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl
Berufsausbildung <sup>1</sup>	28,4%	201	22,1%	143	25,4%	344
Übergang an berufliche Schulen	29,1%	206	32,4%	210	30,7%	416
Verbleib an allgemein bildenden Schulen	29,7%	210	31,0%	201	30,3%	411
Verbleib unbekannt	7,3%	52	7,9%	51	7,6%	103
Erwerbstätigkeit	0,4%	3	0,2%	1	0,3%	4
Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit	0,3%	2	0,3%	2	0,3%	4
Freiwilligendienste (FSt, BuFDi, Wehrdienst (FWD) o.Ä.)	2,0%	14	4,2%	27	3,0%	41
Sonstiger (keinerlei Zusagen, Praktikum o.Ä.)	2,8%	20	2,0%	13	2,4%	33
Gesamt	100,0%	708	100,0%	648	100,0%	1.356

<sup>1</sup>Berufliche und schulische Berufsausbildung

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

## ZUSAMMENSETZUNG ÜBERGANGSSYSTEM MANNHEIM AN DER JUSTUS-VON-LIEBIG-SCHULE



Quelle: Kommunale Schulstatistik

6

## UMGANG MIT SCHULISCHEN PRAKTIKA IM SCHULJAHR 2021/22

### Ergebnisse der Abfrage an allen Sek-I-Schulen in Mannheim im Feb/März 2022

#### ■ Status-Quo der Praktika

- Im Herbst 2021 konnten Praktika meist wie geplant durchgeführt werden
- Absagen im Frühjahr 2022, aber auch durchgeführte Praktikumsphasen im Februar
- Anzahl der unversorgten Jugendlichen steigt (Fehlender Praktikumsplatz; kurzfristige coronabedingte Absagen; Fehlende Impfungen)
- Betreuung nur in telefonischer Form durch Lehrkräfte, keine Besuche vor Ort

#### ■ Vorbereitung auf das Praktikum

- Schülerpraktika verlangen wesentlich mehr Aufwand in der Vorbereitung
- Praktikumsplatzsuche schwierig, insbesondere in Büro, Verwaltung, Logistik, Wirtschaft, Technik, Großunternehmen
- Impfstatus entscheidend
- Viel Motivationsarbeit notwendig, da sich die Suche schwierig gestaltet
- Teilweise Praktikum in Bereichen, die nicht gewünscht waren („Notlösung“)
- Kurzfristige coronabedingte Absagen
- Schulen erfahren Unterstützung durch Kooperationspartner

## 2. Ziele

### Ziele:

Grundsätzlich lassen sich die **Ziele** der Förderung wie folgt **zusammenfassen**:

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind.
- Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit.

Das bedeutet:

- Förderung des lebenslangen Lernens und der Fachkräftesicherung, insbesondere durch flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität. (Operationelles Programm 2022<sup>1</sup>, S.11).
- Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit. (OP 2022 S. 12).
- Um v. a. jüngeren Menschen mit Schwierigkeiten beim Übergang in den Ausbildungs-/Arbeitsmarkt einen nachhaltigen Einstieg in das Erwerbsleben zu ermöglichen und einen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs zu leisten, sollen weiterhin innovative Ausbildungsmodelle gefördert werden. Dabei soll darauf geachtet werden, den Zugang insbesondere von Frauen mit niedrigem Schulabschluss oder mit Migrationshintergrund zur dualen Ausbildung zu verbessern. Zudem soll das Berufsspektrum von jungen Frauen und Männern erweitert werden. Besonderes Augenmerk gilt jungen Menschen mit Migrationshintergrund – gerade auch solchen mit erst kurzer Aufenthaltsdauer bzw. Fluchterfahrung – deren Ausbildungsbeteiligung gegenüber der deutschen Vergleichsgruppe signifikant niedriger ist. (OP 2022, S. 14).

## 3. Zielgruppen der Förderung

### Zielgruppen OP:

- „Von gesellschaftlichen Benachteiligungen sind verstärkt **Frauen, Alleinerziehende und Familien mit (mehreren) Kindern bzw. Kinder in den entsprechenden Haushalten**,

---

<sup>1</sup> [https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user\\_upload/DOWNLOAD\\_CENTER\\_2021-2027/Allgemeine\\_Informationen/Programm\\_ESF\\_Plus\\_BW\\_2021-2027\\_April\\_2022.pdf](https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/DOWNLOAD_CENTER_2021-2027/Allgemeine_Informationen/Programm_ESF_Plus_BW_2021-2027_April_2022.pdf) - abgerufen am 2.06.2022

**Menschen mit niedriger Qualifikation, Menschen mit Migrationshintergrund sowie Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderung betroffen.“ (OP 2022, S. 7ff.).**

- „Die Belange von Menschen **mit Behinderungen oder langfristiger Erkrankung** sind, orientiert an der UN-Behindertenrechtskonvention und dem dazu beschlossenen Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK, mit ihren spezifischen Bedarfen bei allen Zielgruppen zu berücksichtigen.“ (OP 2022, S. 13).
- „Besonderer Förderbedarf (auch) auf regionaler Ebene besteht demnach weiterhin für **besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmissen und für Schülerinnen und Schüler, die von Schulabbruch bedroht sind.**“ (OP 2022, S. 14).
- „Die Förderung soll sich dabei weiterhin auch **an benachteiligte Zielgruppen außerhalb des SGB - Leistungsbezugs richten, dabei insbesondere an Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen, Gewalterfahrungen oder in prekären Familien- oder Wohnverhältnissen.** Geförderte Projekte sollen vielfach belastete, arbeitsmarktferne Zielgruppen ansprechen, bei denen eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt in der Regel nur über Zwischenschritte der gesellschaftlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein wird.
- „Es besteht u. a. eine große bildungspolitische Herausforderung darin, die Zahl der **Schulabgänge ohne anerkanntem Abschluss, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund**, weiter zu reduzieren (vgl. SOEK/SWOT). Ergänzend zu den bestehenden Angeboten der Jugendsozialarbeit und im Einklang mit den Zielen des „Masterplan Jugend Baden-Württemberg“ soll die Förderung dazu beitragen, allen Jugendlichen eine erfolgreiche gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Neben Schülerinnen und Schülern ab der 5. Jahrgangsstufe, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind, soll die Förderung weiter übergreifend auch **ausbildungsfreie junge Menschen** in den Fokus nehmen, die von Regelsystemen nicht erreicht werden.“ (OP 2022, S. 15)

**Die regionale ESF Plus-Förderung im Förderjahr 2023 beinhaltet folgende spezifische Zielgruppen:**

A. Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmissen sowie weitere potenziell benachteiligte Zielgruppen mit oft multiplen Problemlagen, auch außerhalb des Leistungsbezugs

(in den Projekten sind auch evtl. Bedarfe von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgeschlechtlichen und intergeschlechtlichen Menschen – kurz LSBTI – zu berücksichtigen)<sup>2</sup>. Wege ihres überproportionalen Anteils an der Zielgruppe werden besonders adressiert:

- Erziehende in Bedarfsgemeinschaften
- Menschen mit Behinderungen und psychischen Handicaps,
- Menschen mit Migrationshintergrund<sup>3</sup>.

B. Strafgefangene bzw. aus Strafhaft oder Arrest entlassene Menschen und von Straffälligkeit bedrohte Menschen.

C. Frauen, insbesondere mit Gewalterfahrungen, Frauen aus Osteuropa, die in Baden-Württemberg als Prostituierte tätig sind sowie Frauen mit Migrationshintergrund / Drittstaatsangehörige.

D. Junge Menschen, insbesondere ausbildungserne und z. T. marginalisierte, benachteiligte Zielgruppen und junge Geflüchtete.

E. Schüler\*innen, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind (auch für die Zielgruppen der jungen Menschen und der Schüler\*innen sind Projekte die lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgeschlechtlichen und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) Bedarfe zu berücksichtigen)<sup>4</sup>.

F. Kinder/Jugendliche sowie deren Familien in Haushalten, die von Armut bedroht sind“ (OP 2022, S. 13).

#### **4. Umsetzung der Fördermaßnahmen / Projektinhalte**

---

<sup>2</sup> Mannheim ist eine weltoffene Stadt, die ihre Bürger\*innen wertschätzt und die Vielgestaltigkeit ihrer Stadtgesellschaft als besonderen Reichtum begreift. Auch die Vielfalt sexueller und geschlechtlicher Identitäten der Menschen, die hier leben und arbeiten gehört in Mannheim selbstverständlich dazu. Es sind deshalb auch in den Projekten die lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgeschlechtlichen und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) Bedarfe zu berücksichtigen, die auch den Erfolg der Menschen wegen Diskriminierung etc. beeinträchtigen können. Bei notwendiger Unterstützung kann über die Geschäftsführung Kontakt zu den LSBTI-Beauftragten der Stadtverwaltung Mannheim hergestellt werden.

<sup>3</sup> Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Im Einzelnen umfasst diese Definition zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer\*innen, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-) Aussiedler\*innen sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppen.

Die Vertriebenen des Zweiten Weltkrieges haben (gemäß Bundesvertriebenengesetz) einen gesonderten Status; sie und ihre Nachkommen zählen daher nicht zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

<sup>4</sup> Es sind bei den ESF- Projekten die lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgeschlechtlichen und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) Bedarfe zu berücksichtigen, die gerade auch den Erfolg von jungen Menschen wegen Diskriminierung etc. beeinträchtigen können. Bei notwendiger Unterstützung kann über die Geschäftsführung Kontakt zu den LSBTI-Beauftragten der Stadtverwaltung hergestellt werden.

Entsprechend dem spezifischen Ziele h) können nachstehende Projektinhalte geeignet sein, das Ziel zu erreichen:

#### **Zielgruppen A.-C.; F.**

- Es werden vielfach belastete, arbeitsmarktferne Zielgruppen angesprochen, bei denen eine Integration in den Arbeitsmarkt in der Regel nur über Zwischenschritte der gesellschaftlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein wird.
- Besondere Förderung soll all jenen zuteilwerden, die aufgrund von besonderen Belastungen aus Lebensbrüchen, Gewalterfahrungen, Migrations- und Fluchtbiographien, aber auch aus Langzeitarbeitslosigkeit und damit verbundenen psychosozialen Belastungsfolgen.
- Auf Grund des besonders hohen Arbeitslosigkeits- und Armutsriskos von Menschen ohne berufliche Ausbildung, soll an der Befähigung zum Erwerb eines Berufsabschlusses gearbeitet werden. Wo berufliche Qualifizierung möglich ist, soll diese nicht auf den rapide schrumpfenden Helferarbeitsmarkt zielen, sondern abschlussorientierte Teilqualifizierungen beinhalten und den mit der Digitalisierung der Arbeitswelt verbundenen Herausforderungen und Chancen Rechnung tragen.
- Beratungsangebote, das Aufschließen von weiterführenden Hilfeangeboten, tagesstrukturerende und sozialintegrative Maßnahmen können Module einer niedrigschwelligen Ansprache dieser Zielgruppen sein.
- Zwischenstufen z. B. über Einrichtungen des geförderten Arbeitsmarkts oder – bei Vorliegen einer Schwerbehinderung – über Inklusionsunternehmen können erforderlich sein, um Potenziale für eine Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt auszuloten.
- Im Sinne des Empowerment-Ansatzes (sollen) vorhandene Fähigkeiten, Qualifikationen und individuelle Stärken herausgearbeitet und gefördert werden und damit Beiträge zur Vorbereitung auf die aktive Teilhabe der Zielgruppen am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben geleistet werden.
- Die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit kann bei diesen Zielgruppen bereits als erster Erfolg gelten.

#### **Zielgruppen D. – E.**

- Die Vermeidung von Schulabbrüchen und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit sind die zentralen Dimensionen in diesem spezifischen Ziel. Hier sollen insbesondere Maßnahmen

gefördert werden, die in Ergänzung zu schulischen Angeboten und Angeboten der Jugendhilfe dazu beitragen, schulpflichtige junge Menschen an Regelsysteme der Schule heranzuführen und sie so zu integrieren, dass sie einen regulären Schulabschluss erreichen können.

- Oftmals wird hierfür eine individuelle und auch längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung – unter Berücksichtigung der ethnischen, sozialen und kulturellen Mehrfachzugehörigkeit – erforderlich sein, sodass das familiäre Umfeld und die lebensweltlichen Bezüge der jungen Menschen berücksichtigt werden.
- Auch aufsuchende Formen der Sozialarbeit kommen je nach Einzelfall zum Einsatz. Ergänzend können auch junge Menschen, die zwar arbeitslos sind, sich aber regulären Beratungs- und Integrationsangeboten entziehen, wieder in einen geregelten Beratungs- und Vermittlungsprozess eingegliedert werden.
- U. a. vor dem Hintergrund eines potenziell im Rahmen der COVID-19-Pandemie unbesetzten Ausbildungsplatzangebotes sowie vorhandener Matching-Probleme auf dem Ausbildungsmarkt, sollen auch zukünftig gezielte praxisorientierte Angebote der beruflichen Orientierung und Berufswegeplanung von Schüler\*innen gefördert werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sollen in der Breite die Berufswahlkompetenz von Schüler\*innen und deren zielgerichtete Hinführung zum Übergang in eine berufsqualifizierende Ausbildung verbessern.
- U. a soll hier auch eine geschlechtersensible berufliche Orientierung und Ausweitung des Berufsspektrums erfolgen und z. B. Schülerinnen für Handwerks- und MINT-Berufe sowie Schüler für soziale Berufe gewonnen werden. Durch Orientierung auf Berufe, die auf Umweltverträglichkeit und Ökologie ausgerichtet sind, sollen auch Ziele des „Green Deal“ angemessen Berücksichtigung finden. Die für Schule und Beruf notwendigen digitalen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern sollen systematisch gestärkt werden.

## **5. Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus**

Arbeitshilfen unter <https://www.esf-bw.de/esf/esfplus/allgemein/querschnittsziele/>

### **Querschnittsziel Gleichstellung der Geschlechter**

Das Leitziel des Querschnittsziels Gleichstellung im ESF Plus in Baden-Württemberg ist die Förderung der existenzsichernden Beschäftigung. Die ESF Plus-Maßnahmen zielen dabei insbesondere auf die nachhaltige Erhöhung der Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und die

Verbesserung ihres beruflichen Fortkommens, den Abbau der geschlechterspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt, sowie die Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Hierbei soll eine gendersensible Berufswegplanung unterstützt und zudem eine familienbewusste Arbeitswelt und lebensphasenorientierte Personalpolitik für Frauen und Männer gefördert werden.

Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden. Es soll - wenn möglich - ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden und Menschen jeglicher Geschlechtsidentitäten gleichgestellt werden.

Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.
- Ein Konzept für eine gendersensible Beratung und Unterstützung wird begrüßt. Dieses kann bspw. Ansätze für einen reflektierten Umgang mit Geschlechterstereotypen und eine gendersensible Lebenswegplanung (etwa im Hinblick auf die Bedeutung einer eigenständigen Existenzsicherung für Frauen im Lebensverlauf, aber auch im Hinblick auf die Zielgruppe LSBTI, siehe oben) umfassen.
- Schüler zeigen häufiger als Schülerinnen ein als Schulverweigerung klassifiziertes Verhaltensmuster. Jedoch werden Mädchen in den Förderungen tendenziell untererfasst, da entsprechende Interventionen eher bei nach außen gerichtetem Verhalten einsetzen, das sozialisationsbedingt bei Jungen eher vorkommt als bei Mädchen, deren Verhalten eher nach innen gerichtet ist.
- Jungen verlassen die Schule häufiger als Mädchen ohne Schulabschluss. Junge Frauen ohne Schulabschluss bleiben wiederum häufiger als junge Männer ohne Schulabschluss

auch ohne Berufsausbildung. Frauen ohne Berufsausbildung haben die mit Abstand niedrigste Erwerbsbeteiligung.

- Das Gleichstellungsziel ist es, den Anteil von Mädchen und jungen Frauen in den Hilfeangeboten bei Bedarf zu erhöhen. In den Maßnahmen sollen Geschlechterstereotype reflektiert werden und eine gendersensible Bewusstseinsbildung im Hinblick auf die Bedeutung von Bildung und einer eigenständigen Existenzsicherung erfolgen. Die Anforderungen in Bezug auf das Querschnittsziel Gleichstellung können sein:
- Das Projektkonzept soll einen konkreten Ansatz für den Zugang zu jungen Frauen enthalten, um ihren Zugang zu den Hilfeangeboten zu verbessern (bspw. Kooperation mit Mädcheneinrichtungen, Sensibilisierung von Lehrkräften an Schulen usw.)

Für den Regionalen Arbeitskreis Mannheim wurde entschieden, dass das **so genannte „4-Schritte-Modell“** (siehe Arbeitshilfen unter <https://www.esf-bw.de/esf/index.php?id=709>) bei der Umsetzung des Querschnittsziels „Gleichstellung von Frauen und Männern“ weiterhin in den Projektanträgen umzusetzen ist. Es muss dargelegt werden, wie die Projekte geschlechtergerecht gestaltet werden. Die Kofinanzierung durch den ESF verlangt auch von den Finanziers der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen die Einhaltung der gleichstellungspolitischen Vorgaben.

Anträge, die das Querschnittsziel „Gleichstellung von Mann und Frau“ bzw. das „4-Schritte-Modell“ nicht ausreichend berücksichtigen, werden von der Geschäftsführung zur Überarbeitung und Ergänzung an den/die Antragsteller\*in zurückgegeben.

### **Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung**

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept enthält und begründet Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.

- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.
- Das Chancengleichheitsziel ist es, den Anteil v.a. von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfeangeboten zu erhöhen. In den Maßnahmen sollen sprach- und kultursensible Unterstützungsleistungen erbracht werden, die für die Zielgruppe einen Beitrag zur Verbesserung ihrer schulischen Abschlussperspektiven und damit für ihren Einstieg in die berufliche Ausbildung und Beschäftigung leisten. Die Anforderungen in Bezug auf das Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung können sein:
- Das Projektkonzept soll einen sprach- und kultursensiblen Ansatz für den Zugang zu jenen, benachteiligten Schüler\*innen enthalten, die von Regelangeboten nicht oder nicht hinreichend erreicht werden können.
- Das Projektkonzept soll die Zusammenarbeit mit bestehenden Einrichtungen und Diensten (z.B. Schulsozialarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Jugendmigrationsdienste etc.), aber auch mit den Eltern der Teilnehmenden aktiv aufgreifen und verfolgen.
- Der Einsatz von pädagogischen Fachkräften mit Qualifikation in interkultureller Kompetenz oder das Angebot entsprechender Weiterbildungen werden begrüßt.

### **Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität**

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzz Zielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex<sup>5</sup> anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement<sup>6</sup> zu orientieren.

Ansätze der ökologischen Nachhaltigkeit können Projektträger etwa durch Maßnahmen der Alltagsstrukturierung in Form von praxisnahen Themen wie Energiesparen oder sparsamer Umgang mit

---

<sup>5</sup> Siehe <http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/dnk/der-nachhaltigkeitskodex.html>

<sup>6</sup> Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

Ressourcen oder durch naturnahe erlebnispädagogische Module umsetzen. Die **Stadt Mannheim hat mit dem „Leitbild Mannheim 2030“** einen umfangreichen Prozess zur Nachhaltigkeit eingeleitet. Bei Unterstützung kann über die ESF-Geschäftsführung Kontakt zu Expert\*innen hergestellt werden.<sup>7</sup>

Auch die berufliche Orientierung von Teilnehmenden auf Green Jobs kann ein Element ökologischer Nachhaltigkeit sein. Projektträger sollen – wenn ihre Projekte entsprechende Ansätze zur ökologischen Nachhaltigkeit enthalten – diese in ihren Projektanträgen anführen und konkret beschreiben.

### **Transnationale Kooperation**

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partner\*innen in den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donauraum](#) sowie der [EU-Alpenraumstrategie](#).

Antragstellende sind aufgefordert, transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

### **Charta der Grundrechte (Charta)**

Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus müssen daher unter Einhaltung der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) durchgeführt werden. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular finden Sie dazu das Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt und die Teilnehmenden werden darüber informiert (im Rahmen des Teilnehmendenfragebogens).“

---

<sup>7</sup> [https://www.mannheim.de/sites/default/files/2019-03/Leitbild%20Mannheim%202030\\_%2013.03.2019\\_Deutsch\\_Web-File.pdf](https://www.mannheim.de/sites/default/files/2019-03/Leitbild%20Mannheim%202030_%2013.03.2019_Deutsch_Web-File.pdf)

## **Qualitätssicherung**

Informationen zu Schulungen für ESF-Projektträger und solche, die es werden wollen, finden Sie unter „[EPM - ESF-Projekte managen – Erfolg sichern](#)“.

## **6. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen**

### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

### **Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des **elektronischen Antragsformulars ELAN** auf der ESF-Website ([Link zum ELAN](#)). Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Dem Antrag sind ggfs. ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan - insbesonders zum eingesetzten Personal - sowie eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) beizufügen.

*Bei Kooperationsprojekten ist das Beiblatt „Kooperationsprojekte“ auszufüllen und die Kostenpositionen wie z. B. die direkten Personalausgaben sind den beteiligten Einrichtungen zuzuordnen. Auch bei einem Kooperationsprojekt ist der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF-Plus-Zuschuss verbindlich.*

*Der Antragsteller bzw. spätere Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.*

**Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden [Beiblätter z.B. zu Kooperationsprojekten sind bitte auszufüllen].**

Unter der Kostenposition 1.1. sind nur direkte Personalkosten förderfähig, egal ob für internes oder externes Personal (Honorar).

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Bei den Honorarausgaben wird verlangt, dass die externen Mitarbeitende vorhabenspezifische Aufgaben wahrnehmen. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in zweifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an

**L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen**  
**Schlossplatz 10**  
**76113 Karlsruhe**

#### **Antragsfristen**

**Die Anträge müssen bis zum 15. September 2022 vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein.**

**Wir bitten, der Geschäftsführung des AK ESF Mannheim zeitgleich eine Kopie des Antrags einzureichen!**

#### **Auswahlverfahren**

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren.

Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021. ([Link zu den Auswahlkriterien](#)).

#### **7. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung / Ablauf Regionaler Arbeitskreis**

##### **Art und Umfang**

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

Zur Förderung stehen 2023 die **EU-Mittel in Höhe von 459.410 €** zur Verfügung.

##### **Laufzeit der Projekte**

Durchführungszeitraum: 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 (vom ESF Arbeitskreis Mannheim einjährige Förderung festgelegt).

### **Kofinanzierung durch den ESF Plus, Mindestteilnehmer\*innen-Zahl und Rechtsanspruch**

Projekte können grundsätzlich **bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert** werden. Der Anteil ESF Plus sollte **nicht unter 30 %** sein.

Es werden von der L-Bank nur solche regionalen Anträge bewilligt, **deren öffentliche Unterstützung oberhalb der Schwelle von 30.000 € liegt.**

Als öffentliche Unterstützung zählen ESF-Mittel sowie Kofinanzierungen aus Mitteln des Bundes, des Landes und der Kommunen.

Grundsätzlich mindestens **zehn Teilnehmende** pro Projekt als Mindestzahl.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

### **Projektvorstellung**

Die Antragsteller\*innen erhalten Gelegenheit, ihre Anträge dem ESF-Arbeitskreis in einer Sitzung im Oktober 2022 (ca. 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr) in geeigneter Form kurz vorzustellen und zu diskutieren. Ein genauer Ablauf- und Zeitplan wird nach Eingang der Anträge in der zweiten Septemberhälfte erstellt.

## **8. Förderfähige Ausgaben**

### **Förderfähige Kostenpositionen**

#### **Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)**

Förderfähig sind direkte Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeber\*innenanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis **maximal 99.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ)**.

Externes Personal - Honorare für Referent\*innen und Dozent\*innen:

Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem **Tagessatz von 800 € bzw. bis zu 100 € pro Stunde** zuschussfähig.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **23 % zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).

Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung eine beleghafte Abrechnung statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d. h., es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich.

Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind aber nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:

- 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen“, die vom Träger ausbezahlt werden.
- 4.1 „ALG II“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.
- 4.5 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.

Diese Kostenpositionen können weiterhin zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie auf der ESF-Webseite. **Die Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.**

### **Verbot der Mehrfachförderung**

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

### **Buchführungssystem**

**Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.**

### **9. Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

Ein **Zwischenverwendungsnachweis** ist der L-Bank und ein **Sachbericht** ist dem regionalen Arbeitskreis bis zum **31. März des Folgejahres** vorzulegen.

## **10. Monitoring und Evaluation**

### **Datenerhebung und Indikatoren**

Jede und jeder Teilnehmende muss zu Beginn der Projektlaufzeit einen Fragebogen ausfüllen.

Jede und jeder Teilnehmende muss über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Im Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Die jeweils geltenden Output- und Ergebnisindikatoren sowie Erläuterungen und Hinweise sind im Antragsformular genannt und sind bei der Antragstellung zu beachten.

Diese sind:

#### Outputindikator:

Alle Teilnehmer\*innen (Indikator EECO01)

#### Ergebnisindikator:

Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige (AHE01)

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (Statuswechsel von Nichterwerbstätigkeit in Erwerbstätigkeit) wird von einem noch auszuwählenden Institut über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt. Das Institut wird Ihnen noch mitgeteilt, wenn Ihr Antrag bewilligt wurde.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der Upload-Tabelle – eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen. Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die Kontaktdatentabelle einzutragen.

Die Upload- sowie die Kontaktdatentabelle sind verbindlich zum 28. Februar, mit der Abgabe des jährlichen Verwendungsnachweises spätestens zum 31. März sowie zum 31. Oktober jeden Jahres auf das [ZuMa - Zuschuss-Management \(l-bank.de\)](http://ZuMa - Zuschuss-Management (l-bank.de)) hochzuladen.

In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben bzw. zu verlängern.

## Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch ein Institut, welches nach einer Bewilligung noch mitgeteilt wird. Die Zuwendungsempfänger\*innen sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

Der Arbeitskreis plant für das Jahr 2023 wieder einen „Vor-Ort-Besuch“ („ESF-Rundfahrt“) aller geförderten Projekte durchzuführen. Dabei können bei weitergeführten Projekten auch die Ergebnisse des Vorjahrs diskutiert werden. Dies beinhaltet selbstverständlich ggf. auch eine Überprüfung und Diskussion der gleichstellungspolitischen Ziele und der weiteren beiden Querschnittsziele.

## 11. Publizitätsvorschriften und –pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird.

Dazu sind die entsprechenden LINK zur ESF-Webseite) hochzuladen und zu verwenden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten noch folgende Schritte zu beachten:

### Aushang eines ESF-Plus Maßnahmenplakats:

Eine Vorlage für das Plakat (A3) finden Sie auf der ESF-Webseite.

Das Plakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort auszuhängen.

### Hinweis auf der Webseite:

Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos. Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF-Zuschüsse bis zu 3% gekürzt werden.

### **12. Rechtsgrundlagen**

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW [LINK](#)).

Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF. [LINK](#). Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklungen finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben.

### **13. Ansprechpersonen**

Bei Fragen zum ELAN richten Sie bitte eine Mail an: [ESF@sm.bwl.de](mailto:ESF@sm.bwl.de)

#### **Regionale Ansprechpartner:**

Für weitere Fragen, ausgedruckte Exemplare der Arbeitsmarktstrategie des Arbeitskreises ESF Mannheim, zur inhaltlichen Nachweisprüfung etc.:

#### **Geschäftsleitung und Vorsitz des ESF-Arbeitskreises Mannheim:**

Herr Harald Pfeiffer

Fachbereich für Wirtschafts- und Strukturförderung / Menschen und Kompetenzen

STADT MANNHEIM

Rathaus E 5

68159 Mannheim

Tel.: 0621/293-2049

Fax: 0621/293-9850

E-Mail: [harald.pfeiffer@mannheim.de](mailto:harald.pfeiffer@mannheim.de)

#### **Herr Rolf Schäfer (Koordination und Geschäftsstelle)**

Fachbereich für Wirtschafts- und Strukturförderung / Menschen und Kompetenzen

STADT MANNHEIM

Rathaus E 5

68159 Mannheim

Tel.: 0621/293-3355

Fax: 0621/293-9850

E-Mail: [rolf.schaefer@mannheim.de](mailto:rolf.schaefer@mannheim.de)